



KOA 11.450/19-023

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 06.12.2019 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2019 übermittelte der ORF der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 06.12.2019 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 11.10.2019 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 24.10.2019 erhob A (im Folgenden: die Einspruchswerberin) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2019.

Die Einspruchswerberin bringt darin im Wesentlichen vor, dass sie als Redakteurin für die Sendung „Willkommen Österreich“ und für einen geringen Teil auch für die Sendung „Was gibt es Neues?“ arbeite. Nach Ansicht der Einspruchswerberin sei für ihre Tätigkeit im Satireformat „Willkommen Österreich“ der Schutz durch das Redakteurstatut notwendig. Gerade die letzten Monate hätten gezeigt, dass unabhängiger Journalismus – und dazu zähle auch dessen humoristische Form, die Satire – ständigen Angriffen ausgesetzt sei. Die Sendung „Willkommen Österreich“ sei definitiv eine Sendung mit Informationscharakter. Die Auswahl der zu sendenden Beiträge, Elemente, Fragestellungen etc. müsse ausgewogen und unbeeinflusst stattfinden können.

Der Einspruch wurde dem ORF (im Folgenden: Einspruchsgegner) am 25.10.2019 zur Stellungnahme übermittelt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

Mit Schreiben vom 04.11.2019 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin aus, die Einspruchswerberin sei als Redakteurin in der Hauptabteilung Unterhaltung für die Unterhaltungsshow „Willkommen Österreich“ und zu einem geringen Teil auch für die Sendung „Was gibt es Neues“ tätig.

Der Einspruchswerberin obliege die Vorauswahl bzw. Sichtung von Zuspielungen, Recherchen zum aktuellen Geschehen und dessen gesellschaftlicher Relevanz sowie Ermittlung von Informationen über geladene Gäste. In Abwesenheit des Sendungsverantwortlichen von „Willkommen Österreich“ bzw. „Was gibt es Neues“ übernehme sie dessen Stellvertretung. Weiters stelle sie die Sendung „Was gibt es Neues“ für die Sommerpause zusammen (Zuschnitt).

Bei der Tätigkeit der Einspruchswerberin handle es sich nicht um eine journalistische Gestaltung im Sinne der früheren Judikatur der Rundfunkkommission (RFK), weil sie vorrangig als Redakteurin für Unterhaltungssendungen tätig sei, wo das unterhaltende Element primär sei und allfällige tagesaktuelle Bezüge einem unterhaltenden und nicht informativen Zweck dienen würden.

Die Sendung „Willkommen Österreich“ mit Dirk Stermann und Christoph Grisseemann präsentiere mit dem sprühenden Charme der Abgeklärtheit provokante Themen und schwarzen Humor - fernab von Political Correctness; eine feinelektierte Gästeschar vereine Kunst und Kommerz (Publik-Value-Bericht 2009/2010). Vielmehr handle es sich um eine satirische Sendung. Derartige Sendungen seien nach der ständigen Rechtsprechung der RFK kein Programm journalistischen Charakters. Satirische Sendungen, Kabarett, und ähnliche Programme, deren Zweck entweder reine Unterhaltung oder übertriebene, künstlerisch gestaltete kritische Stellungnahme ist, würden primär nicht informieren wollen (RFK 18.01.1980, 204/2-RFK/80).

„Was gibt es Neues“ sei eine Comedy Quiz-Show mit kuriosen Fragen, witzigen Antworten und den verrücktesten „Dingen der Woche“, ebenfalls eine Sendung, wo die Unterhaltung vorrangig sei.

Mit Schreiben an die Einspruchswerberin und den Einspruchsgegner jeweils vom 05.11.2019 wurde die mündliche Verhandlung für 11.11.2019 anberaumt. Der Einspruchswerberin wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.

Am 11.11.2019 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 11.10.2019 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 06.12.2019 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Die Einspruchswerberin war auf dieser nicht aufgeführt.

Die Einspruchswerberin ist in ihrer Funktion als Redakteurin für die Sendung „Willkommen Österreich“ zum einen für die Auswahl der Ausschnitte, die am Anfang in der Sendung vorkommen sollen („Stand up“) und zum anderen – gemeinsam mit der Produktionsfirma – für die Auswahl der

Gäste zuständig. Sie vertritt den Sendungsverantwortlichen (in dessen Abwesenheit) in allen Bereichen. Dieser trägt die Gesamtverantwortung für die Sendung.

Der Ablauf des „Stand up“, welches mindestens ein Drittel der Sendung in Anspruch nimmt, stellt sich folgendermaßen dar: Die sogenannten „Sichter“ schauen täglich Fernsehsendungen und erstellen dabei Listen und Ausschnitte von diesen Sendungen. Die Einspruchswerberin überprüft diese, in welchen Kontext sie stehen und recherchiert in der Folge auch eine allfällige Rechteabklärung. Die Einspruchswerberin spricht auch mit den einzelnen Personen, die in den Beiträgen vorkommen, um abzuklären, ob die Beiträge für die Sendung verwertet werden können oder nicht.

Der Einspruchswerberin obliegt es als Einziger, die gesamten gesichteten Ausschnitte zu beurteilen und zu entscheiden, welche Beiträge genommen werden (dies kann allerdings theoretisch vom Sendungsverantwortlichen nochmal kontrolliert werden).

Die gesichteten Beiträge können dabei aus allen möglichen Bereichen stammen, wie zum Beispiel auch die Sendung ORF-eigene Sendung „Guten Morgen Österreich“. Jedes Mal ist auch ein politisches Thema Teil des „Stand up“ in der Sendung „Willkommen Österreich“.

Danach nimmt die Einspruchswerberin mit den Redakteuren beziehungsweise dem Sendungsverantwortlichen Kontakt auf, um abzuklären, ob es Gründe gibt, von der Aufnahme von Beiträgen Abstand zu nehmen. Die Endabnahme erfolgt durch den Sendungsverantwortlichen. Im Bedarfsfall legt die Einspruchswerberin dar, warum sie ihre Auswahl auf welcher Grundlage getroffen hat.

Ob Ausschnitte in der Folge tatsächlich auf Sendung gehen, entscheidet das sogenannte Kreativteam, welches aus den Autoren und den Moderatoren besteht. Bei dieser Sitzung ist die Einspruchswerberin nicht anwesend. Daraufhin wird eine Sendung erstellt, die länger ist als die Auszustrahlende. Die tatsächlich Auszustrahlende (gekürzte Sendung) wird vom Sendungsverantwortlichen abgenommen.

In ihrer Funktion als verantwortliche Redakteurin im Hinblick auf die Gästeredaktion ist die Einspruchswerberin bei jener Sitzung anwesend (nicht jedoch der Sendungsverantwortliche), in der über die Auswahl der Gäste besprochen wird. Die Einspruchswerberin erstellt hierfür auch Vorschläge. Die Entscheidung, welche konkreten Gäste geladen werden, obliegt der Einspruchswerberin gemeinsam mit dem Verantwortlichen der Produktionsfirma. Dabei gibt es fast immer einen Anlass für die Auswahl. Die Gästeredaktion der Produktionsfirma erstellt anschließend ein Dossier, welches als Grundlage für die Sitzung am Dienstag dient. Dieses Dossier wird an die Moderatoren der Sendung Dirk Stermann und Christoph Grisseemann weitergeleitet. Ihnen obliegt es zu entscheiden, welche Fragen den Gästen gestellt werden.

In dieser Redakteursfunktion obliegt es der Einspruchswerberin zudem, eine Internetrecherche zu den Gästen, insbesondere Biografisches, zu machen. Zusätzlich durchforstet sie das Archiv des Einspruchsgegners, welche Ausschnitte – etwa zu früheren Tätigkeit der betreffenden Personen – vorhanden sind und entscheidet über die Aufnahme derselben. Die sogenannten Zuspierer selbst werden von den „Cuttern“ erstellt. Das erstellte Material wird in der Folge an die Produktionsfirma weitergeleitet, wo vom Chefredakteur ein „Buch“ zusammengestellt wird. Dieses wird letztendlich

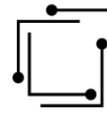
vom Sendungsverantwortlichen abgenommen. Die Einspruchswerberin ist in diesen Prozess nicht eingebunden.

Bei der ca. 54-minütigen Sendung „Willkommen Österreich“ handelt es sich inhaltlich um ein Satireformat, getragen von den zwei Moderatoren Dirk Stermann und Christoph Grisseemann, die am Beginn der Sendung einen kabarettistischen Rückblick auf die Woche, inklusive innenpolitischen Themen, legen. Der zweite Teil beinhaltet die Beiträge „Maschek“ und einem musikalischen Auftritt sowie insbesondere Interviews mit (in der Regel) zwei Gästen.

Die Sendungen vom 05.11.2019 und vom 12.11.2019 beinhalteten im Wesentlichen folgende Themen:

Die Sendung vom 05.11.2019 beginnt mit einer rund 3-minütigen Begrüßung der Zuschauer durch die Moderatoren Dirk Stermann und Christoph Grisseemann. Danach folgt das ca. 15-minütige „Stand up“, welches Beiträge zu folgenden Themen umfasst: Ibiza Video – Ordnungsstrafe HC Strache im ‚Fellner Prozess‘ und der ‚HC Strache Film‘“ (4:25 min), der „Liederbuchskandal“ (2:05 min), das Rauchverbot (2:05 min), Dieter Bornemann (2:23 min), die „Gags zurück Garantie“ (0:34 min), „Yoga auf ORF III“ (2:16 min), die ORF Moderatoren (0:57 min) sowie „Heino und seine Ehefrau“ (0:40 min). Danach folgt der ca. 4-minütige Sendungsteil „Maschek“ und im Anschluss werden die Gäste Viktor Gernot (14:45 min) und Martin Prein (13:22 min) interviewt. Am Ende erfolgt das ca. 3-minütige Abschlusslied.

Die Sendung vom 12.11.2019 beginnt mit einer rund 4-minütigen Begrüßung der Zuschauer durch die Moderatoren Dirk Stermann und Christoph Grisseemann. Danach folgt das ca. 16-minütige „Stand up“, welches Beiträge zu folgenden Themen umfasst: „Sondierungsgespräche/Werner Kogler“ (3:19 min), Jean-Claude Juncker (3:34 min), „Dirk Sterman – Businessstermin mit Management“ (5:45 min), Weihnachtsmärkte im Burgenland (3:33 min). Danach folgt der ca. 5-minütige Sendungsteil „Maschek“ und im Anschluss werden die Gäste Thomas Brezina (14:45 min) und Martin Puntigam (11:46 min) interviewt. Am Ende erfolgt das ca. 2-minütige Abschlusslied (vgl. dazu die folgende Abbildung).



The screenshot shows the ORF TVTHEK interface. At the top, there is a search bar and navigation links: Favoriten, Sendung verpasst, Sendungen A-Z, Im Fokus, History, and LIVE. The main video player displays a scene from the show 'Willkommen Österreich' with two men in front of a brick wall. Below the player is a row of six suggested video thumbnails with their titles and durations. At the bottom, there is a date and time indicator: 'Di., 12.11.2019 | 22.05 Uhr' and a category: 'Comedy & Satire | Willkommen Österreich'.

Thumbnail	Title	Duration
	Signation   Begrüßung	03:47 Min.
	Gags, Gags, Gag	16:11 Min.
	maschek.	04:52 Min.
	Vorstellung der Gäste	01:42 Min.
	Autor Thomas Brezina	14:45 Min.
	Kabarettist Martin Puntigam	11:46 Min.

Bei den zu der Sendung „Willkommen Österreich“ eingeladenen Gästen handelt es sich, zurückgehend bis Mitte September 2019, um folgende Personen:

- Sendung vom 12.11.2019: Martin Puntigam, Thomas Brezina
- Sendung vom 05.11.2019: Viktor Gernot, Martin Prein
- Sendung vom 29.10.2019: Nina Proll, Johannes Frasnelli
- Sendung vom 22.10.2019: Semino Rossi, Cornelia Primosch
- Sendung vom 15.10.2019: Uwe Ochsenknecht, Miriam Hie
- Sendung vom 08.10.2019: Michael Niavarani, John Cleese
- Sendung vom 01.10.2019: Chris Lohner, Marco Michael Wanda
- Sendung vom 24.09.2019: Andrea Eckert, Peter Klien
- Sendung vom 17.09.2019: Tobias Pötzelberger, Hazel Brugger

Betreffend die wöchentliche Sendung „Was gibt es Neues“ vertritt die Einspruchswerberin den Sendungsverantwortlichen. Außerdem gestaltet sie die Best-of Sendung „Was gibt es Neues“, die im Sommer acht Mal ausgestrahlt wird. Dazu sichtet die Einspruchswerberin die bereits ausgestrahlten Sendungen und entscheidet, welche Ausschnitte übernommen werden können.

Die Sendung „Was gibt es Neues“ ist eine wöchentliche Quizsendung. Die Sendung hat – ausweislich der Informationen auf der Website des Einspruchsgegners – folgenden Inhalt:

*„2015 durfte Oliver Baier mit seinem Rateteam bereits den 10. Geburtstag des erfolgreichen Comedy-Quiz feiern. Jeden Freitag verbreitet er gemeinsam mit Publikumslieblichen wie Viktor Gernot, Lukas Resetarits, Michael Niavarani, Uli Beimbold, Gerold Rudle, Thomas Stipsits, Eva Marold u.v.a. Wissen und gute Laune.“*

*Seltsame Begriffe und kuriose Geschichten sind ebenso regelmäßiger Bestandteil wie das ‚Ding der Woche‘: ein Gegenstand, dessen Funktion sich dem Rateteam nicht gleich erschließt. Fragen aus dem Archiv und von Prominenten runden den Ratespaß ab, der sich ungebrochener Beliebtheit in allen Altersstufen erfreut.“*

Das Ausmaß der Tätigkeit der Einspruchswerberin für die Sendung „Willkommen Österreich“ beträgt ca. 85 % ihres Tätigkeitsbereichs, jener für die Sendung „Was gibt es Neues“ ca. 15 %.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 11.10.2019 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 06.12.2019 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass die Einspruchswerberin auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der korrespondierenden amtswegigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten der Einspruchswerberin im Rahmen ihrer Funktion als Redakteurin in der Hauptabteilung Unterhaltung für die Sendung „Willkommen Österreich“ und zu einem geringen Teil auch für die Sendung „Was gibt es Neues“ sowie zu dem diesbezüglichen Ausmaß ihres Tätigkeitsumfangs beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der Einspruchswerberin in der mündlichen Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde, sowie den bestätigenden Aussagen des Zeugen B.

Die Feststellungen zum Ablauf der Sichtung bzw. Zusammenstellung der Beiträge für die Sendung „Willkommen Österreich“, dessen Vorbereitung und Verantwortungsabgrenzungen ergeben sich ebenso aus dem Vorbringen der Einspruchswerberin in der mündlichen Verhandlung, welche vom Zeugen B insofern bestätigt wurden.

Die Feststellungen zum Inhalt der Sendungen „Willkommen Österreich“ vom 05.11.2019 und vom 12.11.2019 ergeben sich aus der amtswegigen Einsichtnahme in die entsprechenden Sendungen unter der URL <http://www.willkommen-oesterreich.tv/pl.php> bzw. <https://tvthek.orf.at/profile/Willkommen-Oesterreich/1309549/Willkommen-Oesterreich-mit-Stermann-Grissemann/14031837>.

Die Feststellungen zu den in die Sendung geladenen Gäste ergeben sich ebenso aus der amtswegigen Einsichtnahme in die entsprechenden Sendungen unter der URL <http://www.willkommen-oesterreich.tv/pl.php> bzw. der dort vorgefundenen Auflistung.

Die Feststellungen betreffend den Inhalt der Sendung „Was gibt es Neues“ sowie die diesbezüglichen Tätigkeiten der Einspruchswerberin, insbesondere der Gestaltung des „Best of“,

ergeben sich aus den glaubhaften Ausführungen der Einspruchswerberin im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie den Angaben des Einspruchsgegners auf seiner Website [https://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-t-w/was\\_gibt\\_es\\_neues100.html](https://der.orf.at/unternehmen/programmangebote/fernsehen/sendungen/sendungen-t-w/was_gibt_es_neues100.html).

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung – wie schon in der schriftlichen Stellungnahme zuvor – weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten nicht zur Einordnung als journalistischer Mitarbeiterin führen bzw. die verfahrensgegenständlichen Sendungen vorwiegend der Unterhaltung dienen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der untenstehenden rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

#### ***„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter***

##### ***Unabhängigkeit***

**§ 32.** (1) *Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.*

(2) *Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.*

(3) *Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.*

(4) ...

##### ***Redakteurstatut***

**§ 33.** (1) *Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts*

sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;

2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;

3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;

4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.

(7) ...“

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 06.12.2019 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 11.10.2019 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 24.10.2019 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 25.10.2019 endet die



Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 22.11.2019.

#### **4.2. Zur Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter**

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteursausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (RFK), des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf *Korn*, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, 1981, RFR 1981).

In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Überholt ist nach dem oben Gesagten jedoch die Ansicht des Einspruchsgegners, maßgeblich könne nur eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („*umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen*“) sein. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion

(vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

Die Einspruchswerberin ist im Hinblick auf die Sendung „Willkommen Österreich“ insofern gestalterisch tätig, als sie etwa die Auswahl der Beiträge für das „Stand up“ trifft und für die Auswahl der Gäste gemeinsam mit der Produktionsfirma verantwortlich ist. Dass dabei die Endabnahme der Beiträge für das „Stand up“ durch den Sendungsverantwortlichen erfolgt, ändert nichts an der Einschätzung, dass sie an der inhaltlichen Gestaltung der betreffenden Sendung beteiligt ist.

Hinsichtlich der Sendung „Willkommen Österreich“ scheidet die Einordnung als journalistische Mitarbeiterin gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G im Rahmen der oben dargestellten mehrstufigen Prüfung jedoch an der Sendung selbst. Bei der Sendung „Willkommen Österreich“ handelt es sich um eine von Dirk Stermann und Christoph Grisseemann moderierte Satiresendung, deren primäres Ziel es ist, die Zuseher in kabarettistischer, künstlerischer Form zu unterhalten. Zwar ist der Einspruchswerberin insofern zuzustimmen und lässt sich aus den Feststellungen zu den beispielhaft ausgewerteten Sendungen vom 05.11.2019 und 12.11.2019 ableiten, dass das „Stand up“ am Beginn der jeweiligen Sendung auch tagesaktuelle (innenpolitische) Themen beinhaltet und humoristisch aufbereitet (vgl. etwa die Beiträge „Ibiza Video – Ordnungsstrafe HC Strache im ‚Fellner Prozess‘ und der ‚HC Strache Film‘“, der Liederbuchskandal und das Rauchverbot betreffend die Sendung vom 05.11.2019 bzw. den Beitrag „Sondierungsgespräche/Werner Kogler“ betreffend die Sendung vom 12.11.2019). Dies ist allerdings zum einen nur in untergeordneten Ausmaß gegeben, als diese Beiträge gemessen an der Gesamtdauer der jeweiligen Sendung ca. 54 Minuten nur maximal ca. zehn Minuten ausmachen; zum anderen dient der kabarettistische Rückblick auf die – auch innenpolitische – Woche primär der Unterhaltung und somit nicht vorwiegend einem informativen Zweck.

Davon zu unterscheiden ist etwa die Sendung „Gute Nacht Österreich“, die eine „spezielle“ politische Satiresendung insofern darstellt, als sie ihrer Grundkonzeption nach ausdrücklich darauf ausgerichtet ist, über Recherche auch Information ans Tageslicht zu bringen, die die Öffentlichkeit bisher nicht hatte. So hat die KommAustria in ihren Bescheid vom heutigen Tag, KOA 11.450/19-25, im Hinblick auf diese Sendung ausgesprochen, dass *„[d]iese Informationen über das aktuelle politische Geschehen (...) sodann die Grundlage der Kommentierung und Karikierung durch den Comedian Peter Klien [sind]. Aktuelles politisches Geschehen ist dabei nicht nur fallweise und zufällig Inhalt der Satiresendung, sondern praktisch ausschließliches Thema der – unterhaltenden – Kommentierung. Beispielhaft dafür ist das ca. ein Drittel der Sendezeit einnehmende ‚Erklärstück‘, welches ein aktuelles politisches Thema (zuletzt etwa das „Rauchverbot“) – in der für die Sendung typischen satirischen Form – unter die Lupe nimmt. Für ein solches – insofern neuartiges oder ‚spezielles‘ – Sendungsformat gilt gerade nicht die Aussage aus der älteren Judikatur (RFK 18.01.1980, 204/2-RFK/80), wonach satirische Sendungen, Kabarett und ähnliche Programme,*

*deren Zweck entweder reine Unterhaltung oder übertreibende, künstlerisch gestaltete kritische Stellungnahme ist, primär nicht informieren wollen.“*

Demgegenüber sind – wie erwähnt – tagesaktuelle Themen in der Sendung „Willkommen Österreich“ lediglich maximal in den ersten ca. 15 Minuten Inhalt der Sendung. Der zweite Teil der Sendung beinhaltet die Beiträge „Maschek“, die den Großteil der Sendung einnehmenden Interviews mit den Gästen sowie eine abschließende Musikaufführung. Auch aus den der jeweiligen Sendung beiwohnenden Gästen ist – insbesondere aufgrund deren vorwiegend künstlerischem Hintergrund – kein wesentlicher Informationscharakter zu erkennen, der zu einer anderen Beurteilung führen würde.

Unabhängig von der konkreten – hinsichtlich des Ausmaßes darüber hinaus auch untergeordneten – Tätigkeit der Einspruchswerberin für die Sendung „Was gibt es Neues“ scheidet die Einordnung als journalistische Mitarbeiterin gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G im Rahmen der oben dargestellten mehrstufigen Prüfung jedenfalls auch an der Sendung selbst, die gerade keinen tagesaktuellen Bezug und keine weiteren journalistisch gestalteten Elemente (journalistisch aufbereitete Fachinformationen, ausführliche Interviews) aufweist. Ausweislich der Sendungsbeschreibung („Comedy-Quiz“ bzw. „Seltsame Begriffe und kuriose Geschichten sind ebenso regelmäßiger Bestandteil wie das ‚Ding der Woche‘, ein Gegenstand, dessen Funktion sich dem Rateteam nicht gleich erschließt.“, vgl. dazu die Feststellungen in Punkt 2.) handelt es sich bei der betreffenden Sendung nicht um eine solche, welche der Vermittlung eines tagesaktuellen Geschehens an die Seher dient. Im Gegenteil handelt es sich hierbei um ein klassisches Unterhaltungsformat. Damit bezieht sich die inhaltliche Gestaltung durch die Einspruchswerberin aber ausschließlich auf die Unterhaltungselemente bzw. allenfalls das allgemeine, nicht tagesaktuelle Bildungsziel der von ihr als Stellvertreterin des Sendungsverantwortlichen (mit-)verantworteten Sendung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Informationscharakter der von der Einspruchswerberin gestalteten Sendungen untergeordnet ist.

Ausgehend von der bestehenden Rechtsprechung kommt die KommAustria somit zum Ergebnis, dass die Einspruchswerberin nicht als journalistische Mitarbeiterin im Sinne des § 32 Abs. 3 ORF-G tätig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.450/19-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. November 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)